



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

-nur per E-Mail -

V b 4

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 16. Juni 2021

AZ: Vb4 - 50240-4/1

Informationsschreiben zur Umsetzung des § 45a SGB XII; hier ergänzende Hinweise zum Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 haben Bund und Länder das Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ vom 10. April 2019 beschlossen. In diesem Papier sind unter Ziffer II Regelungen für die Ermittlung, den Erhebungszeitraum und -rhythmus für die angemessene durchschnittliche Warmmiete enthalten.

Das Teilhabestärkungsgesetz hat mit der Einführung des neuen § 45a SGB XII gesetzliche Regelungen für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete geschaffen. Das Teilhabestärkungsgesetz wurde am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt (Nr. 29, BGBl. I 1387) verkündet, wodurch der § 45a SGB XII zum 10.06.2021 in Kraft getreten ist. **Soweit durch den § 45a SGB XII von den Festlegungen im Papier abgewichen wird, ist daher der Abschnitt II im oben genannten Papier nicht mehr anzuwenden.**

Die durchschnittliche Warmmiete für das kommende Jahr ist bereits nach den Vorgaben des § 45a SGB XII und damit in der in § 45a SGB XII genannten Frist zu ermitteln. Da im Dialogprozess zur Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften zum Vierten Kapitel SGB XII der nächste Teilblock B2 sich mit den Bedarfen für Unterkunft und Heizung befassen wird, wird vorab keine Anpassung des Papiers erfolgen. Der § 45a SGB XII wird bereits aktuell bei der Erarbeitung der Entwürfe zum Teilblock B2 berücksichtigt.

Es wird gebeten, die **Träger der Sozialhilfe in geeigneter Weise** über die teilweise Nichtanwendung der Ziffer II des Papiers „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ vom 10. April 2019 sowie über die mit dem § 45a SGB XII erfolgten gesetzlichen Neuregelungen **zu informieren**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag